

Erben und Vererben

(Vortragsmanuskript vom 24.10.2007)

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

„Erben“ und „Vererben“ - zwei **Seiten derselben Medaille**, zwei verschiedene Blickwinkel auf denselben Vorgang: Wer erbt, erwirbt etwas von Todes wegen, weil ein anderer - wir nennen ihn den Erblasser - es ihm hinterlassen hat. Wer vererbt, gibt Vermögenswerte weiter in dem Augenblick, in dem sein Leben endet. „Erben“ ist ein Vorgang, den wir in der Mehrzahl der Fälle nicht aktiv gestalten: **„Es fällt uns eine Erbschaft an“** - so ist es im Regelfall. „Vererben“ können Sie gestalten: Es geht um Ihren letzten Willen! Wer vernünftig gestalten will, muss sich zunächst informieren, und das wiederum bedeutet, sich lebensnah damit auseinanderzusetzen, dass man eines Tages nicht mehr da ist. Sich dies vorzustellen, sich weiter auszumalen, was dann mit meinem Vermögen geschieht - bei Mitgliedern und Gästen des Haus- und Grundbesitzervereins darf man annehmen, dass hierzu auch Immobilien zählen -, sich auf all das gedanklich und gefühlsmäßig einzulassen, davor haben viele Menschen eine natürliche Scheu, je jünger desto mehr. **Sie** haben diese Scheu überwunden, wollen sich heute informieren, sind bereit sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. **Das ist der erste und wichtigste Schritt!**

Nun ist das Unterfangen, Ihnen die wichtigsten Fakten und Fragen rund um „Erben und Vererben“ näherzubringen, alles andere als einfach, nicht nur aus Zeitgründen, sondern weil unser geltendes deutsches Erbrecht in seiner Begriffswelt und seinen Grundsätzen vielen Menschen eher fremd ist: Wer weiß schon einigermaßen klar, was ein „**Pflichtteil**“ ist, erst recht, was man unter einem „**Pflichtteilsergänzungsanspruch**“ zu verstehen hat? Oder: Was ist ein „**Untervermächtnis**“, eine „**Auflage**“? Von einem so genannten „Berliner Testament“ haben demgegenüber schon viele gehört - oft ohne genau zu wissen, was es bedeutet. Wir kommen darauf zurück.

Ich möchte Sie einladen, mit mir unser **Thema** aus **vier verschiedenen Blickwinkeln** anzugehen. Das gibt den Fragen und unserer späteren Diskussion eine sinnvolle Ordnung:

- Lassen Sie uns als **erstes** fragen, was geschieht, wenn Sie als Erblasser, der etwas zu vererben hat (Grundbesitz und dergleichen mehr) nichts regeln, kein Testament, keinen Erbvertrag errichten. **Was gilt dann von Gesetz wegen?**
- In einem **zweiten Schritt** möchte ich Ihnen in groben Zügen und notgedrungen bruchstückhaft etwas darüber berichten, wie Sie Ihren **letzten Willen gestalten** können, sowohl inhaltlich als auch von der Form her.
- Im Anschluss daran möchte ich **drittens** die **Alternative zum Vererben** ansprechen, nämlich die so genannte „**vorweggenommene Erbfolge**“, auch „Geben mit warmer Hand“ genannt.

Ist das sinnvoll? Was spricht dafür, was dagegen?

- Der **vierte und letzte Blickwinkel** gehört den **erbschaftsteuerlichen Aspekten** von Schenken und Vererben. Hierüber hören Sie fast täglich etwas in den Medien.
- I. Fragen wir uns also zunächst, was geschieht, wenn Sie keine Regelung treffen, kein Testament, keinen Erbvertrag. **Was gilt dann von Gesetz wegen?**

Lassen Sie uns zur Verdeutlichung von einem **Beispielfall** ausgehen, wie er alltäglich vorkommt:

Der Malermeister M ist 65 Jahre alt, verheiratet, hat drei erwachsene Kinder, ein schuldenfreies Privathaus und zwei Mietshäuser mit Wohnungen und einem Ladenlokal. Es gibt keinen Ehevertrag und keinerlei Erbregelung. Die Immobilien stehen grundbuchlich alle auf seinen Namen eingetragen, also nicht auf Eheleute. M verstirbt sehr plötzlich an den Folgen eines Schlaganfalls.

Hier gilt es als erstes einer weit verbreiteten **Fehlvorstellung** entgegenzutreten, nämlich der, dass von Gesetz wegen zunächst die Ehepartner sich wechselseitig beerben und erst danach die Kinder zum Zuge kommen, nämlich nach dem Versterben des Längstlebenden der Eltern, hier also nach der Mutter.

Das mag in vielen Fällen so gewünscht oder geglaubt sein, ist aber nicht geltendes Recht. Richtig ist vielmehr, dass in unse-

rem Beispielfall eine **Erbengemeinschaft** entsteht aus den drei Kindern und der überlebenden Ehefrau. Diese Erbengemeinschaft entscheidet über die Aufteilung des Nachlasses. Von Rechts wegen hat die Mutter/Ehefrau keineswegs einen Anspruch, dass sie zumindest das bisherige Wohnhaus der Eheleute aus dem Nachlass erhält und also dort wohnen bleiben kann. Werden sich die Erben über die Teilung nicht einig, so kann jeder verlangen, dass der Nachlass versilbert wird, bei Grundstücken durch Teilungsversteigerung, mit anschließender Teilung des gesamten Erlöses, nachdem vorher etwa noch vorhandene Schulden getilgt wurden. Waren die Vorstellungen der Familie ganz andere, nämlich dass zunächst der andere Elternteil erben würde, dann gelingt die nachträgliche Korrektur dieses Irrtums, das heißt die vermögensmäßige Absicherung der Mutter, nur, wenn alle Miterben auch nach dem Erbfall noch eines Willens sind, und auch dann oft nur mit erheblichem rechtlichem und steuerlichem Gestaltungsaufwand und ggf. hohen Kosten.

Wird sich die **Erbengemeinschaft nicht einig**, so „verliert“ die Mutter/Ehefrau schlimmstenfalls ihr Zuhause, weil dieses Objekt ebenfalls mitversteigert wird. Stattdessen erhält sie einen Anteil am gesamten Erlös der Nachlassversilberung in Höhe ihrer Erbquote, also ihres Erbanteils.

Sie werden vielleicht sagen: **Das ist doch nicht gerecht! Mag sein, aber es ist geltendes Recht!**

Gibt es keine letztwillige Verfügung, so kommt die **gesetzliche Erbfolge** zum Zuge. Diese unterscheidet nach Erbordnungen

und zwar nach der Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses:

- **Erben der 1. Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers, also seine Kinder und Kindes Kinder. Sie können sich das als eine **absteigende Linie** vorstellen. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines weggefallenen (z. B. verstorbenen) Kindes treten - soweit vorhanden - dessen Abkömmlinge, also die Enkelkinder des Erblassers. Wir nennen dies eine **Erbfolge nach Stämmen**, jedes Kind repräsentiert einen Stamm.

- Stirbt jemand ohne Hinterlassen von Kindern/Enkeln, dann kommen die **gesetzlichen Erben der 2. Ordnung** zum Zuge, das sind die Eltern des Erblassers und deren Kinder, also die Geschwister des Verstorbenen. Ist eine Schwester/ein Bruder schon verstorben und hat Kinder hinterlassen, so treten diese wieder an die Stelle des Vorverstorbenen. In diesem Falle erben Nichten und Neffen.

- Gibt es weder Abkömmlinge noch Eltern/Geschwister (oder deren Abkömmlinge), dann erbt die nächst entfernte Verwandtengruppe, nämlich die Großeltern - die sodann zu meist schon tot sind – und deren Abkömmlinge, das sind aus der Sicht des Verstorbenen dann Tanten/Onkel bzw. Cousins und Cousinen (**=Erben der 3. Ordnung**).

- **Der überlebende Ehegatte** ist in aller Regel nur Miterbe neben den dargestellten Verwandten des Erblassers. In den **klassischen Fällen**, in denen Kinder/Enkelkinder da sind, erbt der Ehepartner - sofern kein Ehevertrag geschlossen

wurde - insgesamt die **Hälfte des Nachlasses**, die Kinder teilen sich die andere Hälfte.

Machen wir uns noch einmal klar: Solange es kein Testament mit entsprechenden Anordnungen gibt, bedeutet „**Miterbe** sein“ für die **Ehefrau** ebenso wie für die Kinder nicht, dass ein Anspruch auf ganz bestimmte Nachlassgegenstände bestünde, in unserem Fall also auf das elterliche Wohnhaus. Das **Schicksal der Mutter** hängt also davon ab, wie die Erbengemeinschaft sich „**zusammenrauft**“. In diesen Fragen gibt es auch keine Mehrheitsentscheidungen: Einstimmig oder gar nicht.

Besonders ärgerlich ist es, wenn in der Familie vor dem Erbfall darüber gesprochen und Einvernehmen erzielt wurde, dass etwa ein Sohn den väterlichen Betrieb übernehmen, die anderen Kinder jeweils bestimmte Mietobjekte erhalten sollen und die Mutter das elterliche Haus und gewisse Barmittel erhält. Wenn das alles klar war und dennoch kein Testament errichtet wurde - oder ein formungültiges - und nun nach dem Erbfall der Streit über die Nachlassteilung ausbricht, verstehen die Beteiligten mitunter die Welt nicht mehr.

Ob angesichts dessen nicht stets ein Testament sinnvoll, ja geradezu zwingend anzuraten ist, diese Frage mag sich aufdrängen. Lassen Sie sie uns noch kurz zurückstellen, bis wir die anderen Aspekte unseres Themas beleuchtet haben.

- II. In einem **zweiten Schritt** soll es nun darum gehen, welche **erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten** Ihnen offen stehen. Da man zu diesem Thema Bücher schreiben könnte – und es

gibt davon in der Tat viele – beschränke ich mich auf einige Kernpunkte und unterscheide dabei zwischen inhaltlichen Möglichkeiten („**Was** kann ich regeln?“) und Formfragen („**Wie** kann ich meinen letzten Willen formgerecht niederlegen?“).

1. Inhaltliche Regelungsmöglichkeiten

- a) Sie können eine oder mehrere Personen als Erben berufen. Bei mehreren Personen sollte zugleich festgelegt werden, zu welchen Quoten sie erben. Sie können **beispielsweise** festlegen, dass Ihr **Ehepartner alleiniger Erbe** wird oder - andere Regelung - dass Ihre **Kinder zu gleichen Teilen erben** oder - so genanntes **Berliner Testament** - dass sich die Ehepartner wechselseitig allein beerben und nach dem Tode des Längstlebenden dieser von den gemeinsamen Kindern zu gleichen Teilen beerbt werden soll.
- b) Unser Gesetz kennt hingegen nicht die „**Vererbung einzelner Nachlassgegenstände**“ in dem Sinne, dass mit dem Tode des Erblassers dieser Gegenstand automatisch Eigentum des Bedachten wird.

Wenn Sie z. B. erreichen wollen, dass verschiedene Grundbesitzobjekte zwischen Ihren Kindern in bestimmter Weise verteilt werden, so müssen Sie **mehrstufig** vorgehen:

- Zunächst sind die Kinder als **Erben einzusetzen** und die Erbquoten festzulegen.

- Im zweiten Schritt ordnen Sie testamentarisch an, wie der **Nachlass aufgeteilt** werden soll, ggf. einschließlich etwa jeweils zugehöriger Schulden.

 - Schließlich müssen Sie - drittens - den gesamten voraussichtlichen Nachlass in den Blick nehmen und sich fragen, ob die Zuweisung bestimmter Immobilien an bestimmte Kinder **in Anrechnung** auf den Erbteil des betreffenden Kindes erfolgen soll **oder** ihm **zusätzlich**, das heißt vorweg zufallen soll, sodass er von dem sonstigen Nachlass immer noch die volle Erbquote erhält. Ersteres nennen wir eine **Teilungsanordnung**, das Zweite wäre ein so genanntes **Vorausvermächtnis**. Diese Überlegungen müssen Sie praktisch durchspielen.
- c) Sie können auch jemandem etwas zukommen lassen, der nicht Erbe wird. Das nennen wir ein **Vermächtnis**.

Beispiel: Die Kinder sollen Erben werden, der Bruder des Erblassers soll ein bestimmtes Familienerbstück, eine alte Standuhr, aus dem Nachlass erhalten. Sie „vermachen“ ihm diese Standuhr.

Ein solches **Vermächtnis** bedeutet **rechtlich**, dass mit Ihrem Ableben der Bruder nicht etwa automatisch Eigentümer der Uhr wird, vielmehr nur von den Erben, das heißt den Kindern, deren Herausgabe verlangen kann. Andersherum betrachtet: Die Erben haben Vermächtnisse ebenso zu erfüllen, wie sie Schulden des Erblassers zu begleichen ha-

ben.

- d) Sie können schließlich eine Person Ihres Vertrauens benennen, die nach Ihrem Ableben die **wirtschaftliche Abwicklung des Sterbefalls** übernimmt und die Nachlassteilung unter mehreren Miterben herbeiführt. Das ist ein **Testamentsvollstrecker**.

Diesem kann auch durch Testament die Aufgabe übertragen werden, den ganzen Nachlass oder bestimmte Teile **längerfristig zu verwalten**, ggf. über Jahrzehnte. Sinnvoll ist dies z. B., wenn man damit rechnen muss, dass **sehr jungen Erben größere Vermögenswerte** zufallen, mit deren sachgerechter Verwaltung sie voraussichtlich überfordert werden: Wenn ein Sechzehnjähriger ein Zehnfamilienhaus erbt, wäre er zwar zunächst noch durch die **elterliche Sorge** in der eigenen Verfügung über dieses Objekt beschränkt. Mit Eintritt der Volljährigkeit erwirbt er die volle Verfügungsbefugnis. Wenn Sie mit mir der Auffassung sind, dass das Alter von 18 Jahren in der Regel noch nicht den sorgsamsten Umgang mit diesem Vermögenswert erwarten lässt, kann durch eine Testamentsvollstreckung die Verwaltung der Immobilie einer Vertrauensperson übertragen werden, bis der Erbe ein Alter erreicht hat, bei dem Sie ihm die erforderliche „Reife“ zutrauen.

- e) Es gäbe noch unendlich viel an Gestaltungsmöglichkeiten zu berichten - ich will es bei den wenigen skizzenhaften Bemerkungen bewenden lassen. Ein Punkt ist aber noch wichtig, weil er immer wieder mit Fehlvorstellungen verbun-

den ist. Ich meine den gesetzlichen **Pflichtteil**. Bei dieser Rechtsfigur geht es im Prinzip darum, bestimmten mit dem Erblasser eng verbundenen Personen von Gesetz wegen eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu gewähren, wenn der Erblasser ihnen nichts vererben will.

aa) Zunächst: **Pflichtteilsberechtig**t können ausschließlich sein

- die Abkömmlinge (Kinder/Enkelkinder),
- der Ehepartner und
- die Eltern,

also niemals Geschwister des Erblassers.

bb) Diese Personen haben dann ein Pflichtteilsrecht, wenn sie gerade **als Folge eines Testamentes nicht Erbe** werden, wenn sie also Erbe geworden wären, gäbe es das Testament nicht. Das bedeutet wiederum, dass die **Eltern** nur dann ein **Pflichtteilsrecht** haben, wenn der **Erblasser ohne Hinterlassen von Abkömmlingen** verstorben ist. Denn Abkömmlinge erben ja gesetzlich vor ihren Großeltern, schließen diese von der Erbfolge aus.

cc) Und nun kommt das **Wichtigste**:

Einen Pflichtteil zu haben bedeutet in unserem Rechtssystem keineswegs, dass der Pflichtteilsberechtigte mit einer bestimmten **Mindestquote** Miterbe wird. Um es am Beispiel des sogenannten **Berliner Testamentes** zu verdeutlichen: Wenn die Ehepartner sich in gemeinsamer Verfügung wechselsei-

tig zum Erben einsetzen, schließen sie ihre Kinder von **dieser** Erbfolge aus. Als Folge davon haben die **Kinder** ein Pflichtteilsrecht, einen **Pflichtteilsanspruch**. Die **Kinder** werden aber definitiv **nicht Erbe des Erstversterbenden**. Das hat weitreichende Konsequenzen: Wer nicht Erbe wird, entscheidet nicht mit über das Schicksal des Nachlasses und einzelner Nachlassgegenstände. Der **Pflichtteilsberechtigte** ist nicht Eigentümer des Nachlasses und hat in dieser Hinsicht nichts zu entscheiden, er steht gewissermaßen „**draußen**“. Ob z. B. eine bestimmte Immobilie veräußert wird, ob Verbindlichkeiten umgeschuldet werden, an all dem ist er nicht beteiligt. Sein Recht beschränkt sich darauf, von den Erben die **Zahlung eines Geldbetrages** verlangen zu können, **der der Hälfte seines gesetzlichen Erbteiles entspricht**. Woher der Erbe das Geld hierfür nimmt, bleibt ihm überlassen.

Andererseits: Dieses Mindesterbrecht, also der **Pflichtteilsanspruch**, ist - von seltenen Ausnahmen abgesehen - **nicht zu beseitigen**. Der Pflichtteilsberechtigte **kann stillhalten**, sein Recht nicht geltend machen (drei Jahre hat er dafür Zeit) - und Gott sei dank geschieht dies in gut funktionierenden Familien auch regelmäßig so. Aber von Rechts wegen verhindern können Sie das Pflichtteilsrecht nicht, solange nicht der Pflichtteilsberechtigte vorab freiwillig beim Notar einen Pflichtteilsverzicht unterschrieben hat.

Was bedeutet dies für Ihre **Gestaltungsfreiheit**?

- Das **Pflichtteilsrecht hindert Sie nicht**, die Erbfolge so zu regeln, wie Sie es für richtig halten, insbesondere den/die zu Erben zu berufen, den bzw. die Sie für geeignet halten. Das hat der **Pflichtteilsberechtigte** hinzunehmen, er **kann das nicht anfechten**.
- Sie sind auch keineswegs rechtlich verpflichtet, Ihre **Kinder gleich zu behandeln**, auch wenn das regelmäßig so gewünscht wird. Die **Ungleichbehandlung** kann **bis hin zur Enterbung** gehen. Auch dieses muss ein pflichtteilsberechtigtes Kind hinnehmen und kann nicht etwa deshalb das Testament anfechten.

Greifen wir noch einmal unseren Ausgangsfall auf: Wenn der Malermeister M und seine Frau erreichen wollen und es mit ihren Kindern auch so besprechen, dass das vorhandene Grundbesitzvermögen zunächst an den überlebenden Ehepartner vererbt wird, um dessen Existenz zu sichern, und es kommt zu keiner Erbregelung, so erben die Kinder mit, das heißt, sie entscheiden mit - mit den erörterten Konsequenzen und Gefahren.

Treffen hingegen M und seine Frau eine Erbregelung im geschilderten Sinne, so wird beim To-

de des M seine **Frau** alleinige Erbin und damit **alleinige Herrscherin des Nachlasses**.

Trotz dieser Regelung bleiben den Kindern ihre Pflichtteilsansprüche. Auch wenn diese geltend gemacht werden sollten, ist das **Gesamtergebnis für die Ehefrau allemal besser, als ihre Lage ohne Testament**.

2. Bleibt noch die Frage, **wie** Sie Ihren **letzten Willen** im Einklang mit dem Gesetz **artikulieren** können. Dafür stehen Ihnen **verschiedene Wege** offen:
 - a) Sie können **privatschriftlich** ein Testament errichten. Damit es formgültig ist, müssen Sie es von vorne bis hinten mit der Hand schreiben und unterschreiben. Ein Computerausdruck oder ein Schreibmaschinentext reicht nicht aus, auch wenn Sie diesen sodann eigenhändig unterschreiben. Zeit und Ort der Errichtung sollten Sie auf dem Testament vermerken.
 - b) Ehegatten können ein **gemeinschaftliches Testament** errichten. Hierfür genügt es, wenn einer der Ehegatten den Text mit der Hand schreibt und unterzeichnet und der andere Ehegatte ebenfalls seine Unterschrift darunter setzt. Dabei sollte er ebenfalls Zeit und Ort der Unterzeichnung angeben.

Bei einem solchen **Ehegattentestament** ist zu beachten, dass die beiderseitigen Verfügungen, soweit sie in

einem inhaltlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten **bindend** und damit **für den Längstlebenden** und die Regelung seines Nachlasses **unabänderlich** werden.

Auf unseren **Beispielfall** bezogen: Haben der Malermeister M und seine Frau ein Berliner Testament errichtet (ohne fachkundige Beratung) und möchte die Ehefrau als Witwe ihre Erbfolge nun anders regeln - z. B. einer Tochter mehr vererben als den anderen Kindern als Belohnung für Betreuung und Pflege -, so **scheitert dies** an dem gemeinsam niedergelegten Testament. Dies **regelt nämlich auch den Erbfall nach dem Längstlebenden** und zwar für diesen **bindend, sobald der andere Ehepartner verstorben ist**. Diese Rechtsfolge ist den meisten Menschen, die ohne Beratung ein Berliner Testament errichten, nicht bekannt. Die Folgen sind fatal und können großes Unglück auslösen.

- c) Sie können Ihren letzten Willen auch in **notarieller Erklärung** errichten, sei es als notarielles Einzeltestament, als Ehegattentestament oder als Erbvertrag.

Diese Form der Errichtung hat **zwei Vorteile** und **einen Nachteil**:

- Sie erreichen, dass durch die Beratung Ihre Ausgangssituation, Ihre familiären Verhältnisse, Ihre Sicherungsbedürfnisse sorgfältig ermittelt werden und eine Verfügung aufgesetzt wird, die mit den

Begriffen unseres Erbrechtes richtig umgeht, eine **Verfügung, die zuverlässig Ihrem letzten Willen Geltung verschafft**. Darüber hinaus ist das notarielle Testament/der Erbvertrag **gegen Verlust bzw. Vernichtung geschützt**.

- **In der Regel** benötigen Sie **keinen Erbschein** und ersparen sich damit den Aufwand und die Kosten des Erbscheinsverfahrens: In aller Regel genügt die notarielle Verfügung - vom Nachlassgericht eröffnet - gegenüber Banken, Versicherungen und vor allem gegenüber dem Grundbuchamt als **Erbnachweis**. Bei Regelung von zwei Erbfällen in einer Urkunde - also gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag - **ersparen** Sie das **Erbscheinsverfahren für beide Nachlässe**.

- Auf der anderen Seite verursacht eine solche Regelung **Kosten** - allerdings weit weniger, als oft zu hören ist. Nehmen wir einmal an, der gesamte Nachlasswert (einschließlich Immobilien, abzüglich etwaiger Schulden) betrage 500.000,00 €, dann kostet ein notarielles Ehegattentestament vom Typus „Berliner Testament“ oder ein entsprechender Erbvertrag rd. 1.600,00 €.

Wollen Sie diese Kosten durch ein privatschriftliches Testament vermeiden, so fallen - wenn das Vermögen zwischen den Ehepartnern in etwa hälft-

tig verteilt ist - für die dann später erforderlichen Erbscheine für beide Todesfälle insgesamt rd. 2.400,00€ an - alle Beträge ohne Umsatzsteuer. Gäbe es in unserem Ausgangsfall ein privatschriftliches „Berliner Testament“, so würden beide Erbfälle zusammen rd. 3.200,00 € an Erbscheinkosten auslösen.

Unter dem Strich betrachtet wird also die zunächst erzielte **Ersparnis erkauf**t nicht nur mit mangelnder Rechtssicherheit, sondern **mit höheren Kosten in der Folgezeit**.

III. Ich komme zum **dritten Aspekt** unseres Themas: Die lebzeitige Übertragung von Vermögen - namentlich von Immobilien - als Alternative zur Vererbung („**Geben mit warmer Hand**“). Das kann hier nur kurz skizziert werden:

1. Die **Motive** für lebzeitige Übertragungen sind vielfältig:

- Die Übertragung kann dem **Existenzaufbau/der Existenzsicherung** der nächsten Generation dienen; so z. B. bei Übertragung eines Baugrundstücks auf den Sohn und die Schwiegertochter, die darauf bauen wollen.
- Es mag günstig erscheinen, die **steuerlichen Freibeträge für Schenkungen** - übrigens grundsätzlich gleich mit den Freibeträgen bei Vererbung - mehrfach auszuschöpfen, nämlich alle 10 Jahre.

- Es mag schließlich sein, dass ein **Mietshaus** und seine Verwaltung schlicht als **Belastung** empfunden werden, die man gerne auf die nächste Generation übertragen möchte („Jetzt kümmert ihr euch mal um das Objekt“).
2. Die **Gestaltungsmöglichkeiten** für solche Übertragungen sind **noch vielfältiger**: Die Skala reicht von
- der „**freien Schenkung**“ ohne alle Bindungen, Auflagen, Vorbehalte
 - über die **Übertragung der reinen Substanz unter dem Vorbehalt der Nutzungen** (also typischerweise der Mieterträge) - ich nenne hier die Stichworte „Nießbrauch“ bzw. „Wohnrecht“ -
 - bis hin zu **ausgefeilten Rückholmöglichkeiten** für die Eltern, wodurch zugleich eine gewisse Kontrolle über das Objekt erlangt wird. Solche **Rechte auf Rückgabe des übereigneten Grundbesitzes** werden typischerweise vereinbart für die Fälle, dass
 - der Erwerber vor den Eltern verstirbt,
 - der Erwerber wirtschaftlich Schiffbruch erleidet,
 - der Erwerber über das Objekt ohne Zustimmung der Eltern verfügt.
3. Wenn Sie die **lebzeitige Übertragung** von Vermögenswerten als **Alternative zur Vererbung** erwägen, so gilt es eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu prüfen. Einige der

wichtigsten seien kurz angesprochen:

- Ein alter **rheinischer Grundsatz** sagt: „Man zieht sich nicht aus, bevor man ins Bett geht!“
oder: „Wat fott es, es fott!“.

Das will sagen: Sie sollten keine Vermögenswerte übertragen, die Sie - über eventuell vorbehaltenen Mieterträge hinausgehend - in ihrer Substanz, ihrem Wert vielleicht noch einmal brauchen, um wirtschaftlich gesichert leben zu können. Was Sie einmal weggegeben haben, können Sie nicht mehr verkaufen, um aus dem Erlös z. B. einen Alterssitz oder einen Platz in einem teureren Seniorenheim zu erwerben oder sich eine sehr teure private häusliche Pflege zu leisten. Nach dem Gesetz können Sie zwar Schenkungen zehn Jahre lang zurückfordern, wenn Sie „verarmen“, hierauf sollten Sie es aber nicht ankommen lassen. Zu prüfen ist also sorgfältig: **Werden wir die Substanz, die wir übertragen wollen, vielleicht noch selber brauchen?**

- Ein Weiteres: **Kinder** haben – ebenso wenig wie beim Erben – einen **Anspruch auf Gleichbehandlung bei lebzeitigen Zuwendungen**. Die Eltern können ihr Vermögen so übertragen, so verteilen, wie sie es für richtig halten. Unter Umständen können benachteiligte Kinder **nach dem Erbfall** durch entsprechende Pflichtteilsansprüche einen **gewissen Mindestausgleich** beanspruchen.

- Schließlich sind **steuerliche Gründe** zu bedenken und durchaus wichtig; sie sollten jedoch niemals alleine ausschlaggebend sein. **Die Übertragung muss auch sonst „Sinn machen“.**

IV. Damit bin ich beim **vierten und letzten Aspekt** unseres Themas: Vererbung oder lebzeitige Übertragung vor dem Hintergrund des **Erbschaftsteuerrechtes** und seiner anstehenden **Reform.**

1. Das derzeit noch **geltende Erbschaftsteuerrecht** behandelt die lebzeitige **Übertragung** und die **Vererbung** im Prinzip **gleich**. In beiden Bereichen gewährt das Gesetz für die uns hier interessierenden Fälle die gleichen Freibeträge, nämlich

- a) Im Verhältnis Eltern - Kinder jeweils 205.000,00 €, und zwar pro Kind im Verhältnis zu jedem Elternteil. Das bedeutet, dass ein Ehepaar mit zwei Kindern bei richtiger Gestaltung Vermögensgegenstände mit einem Steuerwert von 4 x 205.000,00 € in die nächste Generation vererben bzw. übertragen kann, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt.

Zwischen Ehepartnern beträgt dieser Freibetrag zurzeit 307.000,00 €. Hinzu kommt ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000,00 €.

- b) Diese Freibeträge können alle zehn Jahre erneut ausgeschöpft werden.

2. Die „**Musik**“ und zugleich die Problematik des geltenden Erbschaftsteuer-/Schenkungsteuerrechtes liegt in der **besonderen steuerlichen Bewertung von Grundbesitz** (das hiervon auch betroffene Betriebsvermögen lasse ich außen vor).

Hinterlässt z. B. ein Erblasser seinen beiden Kindern ein **Wertpapierdepot** im Wert von 1 Mio. €, so wird dieser Wert auch für steuerliche Zwecke angesetzt. Zieht man von dem jeweiligen Wert des Erbteils - 500.000,00 € je Kind - den jeweiligen Freibetrag von 205.000,00 € ab, so bleiben rd. 300.000,00 €, die jeder Erbe mit einem Steuersatz von in diesem Fall 15 % zu versteuern hat. Das ergibt rd. 45.000,00 € Steuern pro Erbe, in der Summe 90.000,00 € für den gesamten Nachlass.

Handelt es sich hingegen um **Grundbesitz** mit dem gleichen Verkehrswert von 1 Mio. €, so kommt auf Grund der steuerlichen Bewertungsvorschriften **nicht** dieser **Verkehrswert** zum Ansatz, sondern ein ganz anders ermittelter so genannter „**Bedarfwert**“. Dieser beträgt je nach Lage und Mietertrag des Objektes **im Durchschnitt ca. 60 - 70 % des tatsächlichen Verkehrswertes**, in unserem Fall also rd. 650.000,00 €. Immobilien werden also derzeit gegenüber sonstigen Vermögenswerten deutlich begünstigt.

Zieht man in unserem Fall von dem Steuerwert 650.000,00 € : 2, also 325.000,00 € pro Erbe, den Freibetrag ab, so verbleibt im Ergebnis eine **Erbschaftsteuerbelastung pro**

Erbe von 8.400,00 € für den gesamten Erbfall von 16.800,00 €, im Vergleich zu 90.000,00 € bei einem Wertpapierdepot mit gleichem Verkehrswert. Es leuchtet ein, weshalb diese **Ungleichbehandlung** auch vom **Bundesverfassungsgericht** als Verstoß gegen den **Gleichbehandlungsgrundsatz** gewertet wurde. Der Gesetzgeber ist nun in der Pflicht, bis zum 31.12.2008 das jetzt noch geltende Recht durch eine andere Besteuerungsordnung zu ersetzen. Tut er das nicht, fällt die Erbschaftsteuer ab dann ganz weg. Darauf zu hoffen dürfte - trotz anderweitiger Signale aus bestimmten politischen Ecken - unrealistisch sein.

Voraussagen, wie das **neue Recht** aussehen wird, lassen sich aus heutiger Sicht nicht zuverlässig treffen. Soweit bekannt, hat die eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe noch kein Einvernehmen erzielen können.

Als **Hintergrund-Information** ist interessant, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber zwar aufgegeben hat, die Ungleichbehandlung in der steuerlichen Ermittlung/Bewertung des vererbten Vermögens einzuebnen, das heißt **Grundbesitz mit dem wahren Wert zu erfassen**, nicht mit irgendeinem fiktiven Wert. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen, dass aus nachvollziehbaren Gründen des Gemeinwohls - z. B. „Förderung von Wohnimmobilien“ - bestimmte Vermögensformen und -gegenstände günstiger besteuert werden als andere. Nur: Das Ganze muss transparent und zielgerichtet und möglichst zielgenau in seiner Wirkung sein.

Im Ergebnis **muss** sich deshalb gar nicht unbedingt viel ändern, soweit es Grundbesitz angeht.

Mit aller gebotenen **Vorsicht** darf man Folgendes **annehmen**:

- (1) Die **typische selbstgenutzte Wohnimmobilie** wird auch künftig **steuerfrei** auf die Ehefrau bzw. in die nächste Generation vererbt werden können.
- (2) **Anlageobjekte** (Miethäuser) werden im Ergebnis **steuerlich** voraussichtlich **ungünstiger** behandelt werden. Dies wird sich daraus ergeben, dass zukünftige steuerliche Nachteile einer Erfassung solcher Objekte mit ihrem **vollen Verkehrswert** nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden durch die in der Diskussion befindliche gleichzeitige **Erhöhung der Freibeträge**.

Fazit:

Nach meiner Einschätzung besteht **zu Panik kein Anlass**. Man darf annehmen, dass der Gesetzgeber, wie immer das neue Recht aussehen wird, eine **Übergangsfrist** einräumen wird, während derer man nach dem alten, also nach dem geltenden Recht übertragen kann.

Meine Damen und Herren, vielleicht bleibt nach all dem **Stoff**, der jetzt auf Sie „**eingepresselt**“ ist, bei Ihnen die **Frage** übrig, **was**

Ihnen denn nun **zu raten** sei:

- Brauche ich ein Testament?
- Wenn ja, brauche ich ein privatschriftliches oder ein notarielles Testament/einen Erbvertrag?
- Ist die lebzeitige Übertragung von Vermögen jetzt angezeigt?

Lassen Sie mich als Antwort eine **Empfehlung in Gestalt von einigen wenigen Leitlinien** geben:

1. Sie **brauchen** dann ein **Testament**, wenn die **gesetzlichen Regelungen nicht passen**. Die Erfahrung lehrt, dass dies bei Grundbesitz fast immer der Fall ist. **Ausnahme**: Sie sind unverheiratet/verwitwet, haben ein einziges Kind und dieses soll alles erben. **Dann** brauchen Sie kein Testament.
2. Zu einem **privatschriftlichen Testament** kann man Ihnen nur raten, wenn Sie es auf den **schlichten Satz** beschränken: „Der oder die wird mein alleiniger Erbe“. **Alles weitere**, was Sie zu Papier bringen, birgt die **Gefahr**, dass Sie sich unklar, missverständlich und so ausdrücken, wie es das Gesetz nicht kennt, mit der Folge, dass das was Sie wollen, nicht wirklich Geltung erlangt.

Auch ein so genanntes „**Berliner Testament**“ können Sie ohne Hilfe kaum sinnvoll errichten, weil Sie die **Rechtsfolgen**, nämlich die Bindung des Überlebenden **nicht überschauen**.

3. Welche Form ist anzuraten?

- Wenn es über ganz einfache Gestaltungen, wie gerade erörtert, hinausgeht, schaffen Sie es ohne Hilfe nicht.
- Im Übrigen müssen Sie zwischen **Nutzen und Kosten abwägen**: Im Endeffekt ist die notarielle Regelung zumeist billiger als die späteren Erbscheine.

4. Soll ich als Alternative jetzt zu Lebzeiten Immobilien übertragen?

- Ich rate dazu, Übertragungen jetzt vorzunehmen, wenn dies auch ohne die steuerlichen Aspekte jetzt Sinn macht, etwa, weil Sie die Substanz nicht mehr brauchen und diese Übertragung nach jetzt geltendem Steuerrecht steuerlich neutral zu bewerkstelligen ist („Was man geregelt hat, hat man geregelt!“).

In allen anderen Fällen rate ich dazu, in Gelassenheit abzuwarten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Geduld!